



Zum Abschuss eines syrischen Kampffjets durch Israel

Autor / Nachfragen

Stephan Kološa

Wiss. Mit. am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) und Mitglied des SecHuman-Fortschrittsskollegs

Nachfragen:
stephan.kolossa@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Israel schaltet sich in den Syrien-Konflikt ein und schießt einen syrischen Kampffjet ab. Es ist ungewiss, ob und wie sich die angespannte Situation weiter verschärfen wird.

Quellen:

<https://www.tageschau.de/ausland/israel-syrien-157.html>

<https://www.tageschau.de/ausland/israel-kampffjet-syrien-101.html>

<https://www.bbc.com/news/world-middle-east-44940599>

Der Nahostkonflikt nimmt erneut an Fahrt auf. Israel schoss jüngst einen syrischen Kampffjet des Typs Suchoi mittels Patriot-Raketen ab. Der Kampffjet war zuvor auf einem syrischen Militärflugplatz gestartet und in Richtung der Golanhöhen geflogen. Israelischen Berichten zufolge sei der Jet bei diesem Flug 2 km tief in israelischen Luftraum eingedrungen. Syrische Medien berichten, der Jet habe sich stets in syrischem Luftraum bewegt. Er sei lediglich in Kämpfen mit der Dschihadistenmiliz „Islamischer Staat“ nahe der israelischen Grenze, aber auf syrischem Gebiet verwickelt gewesen. Der Jet stürzte schließlich in Syrien ab. Ein Pilot kam bei dem Zwischenfall ums Leben. Der andere Pilot wird zur Stunde noch vermisst. Der strategisch bedeutsame Gebirgszug der Golanhöhen liegt zwischen Syrien und Israel. Beide Staaten streiten seit Jahrzehnten über faktische und rechtliche Kontrolle. Israel okkupiert einen Teil der Golanhöhen seit dem Sechs-Tage-Krieg im Jahre 1967. Seit 1974 gilt ein Waffenstillstand zwischen den beiden Staaten inklusive einer 200 Quadratkilometer großen Pufferzone, in der die UN-Blauhelmission UNDOF tätig ist. Israel erklärt nun, dass Syrien dieses Waffenstillstandsabkommen durch die Flugroute des Kampffjets eklatant verletzt habe. Bereits einen Tag zuvor hätte Israel nach eigenen Angaben Raketen abgefangen, die sich israelischem Gebiet näherten, jedoch nicht auf Israel gerichtet gewesen seien.

Zur Bewertung der Rechtslage kommt es darauf an, wo und unter welchen konkreten Umständen der Kampffjet abgeschossen wurde. Grundsätzlich hat Israel gemäß Art. 2(1) der Charta der Vereinten Nationen die absolute Gebietshoheit über sein Territorium, welches den Luftraum miteinschließt. Ein Kampffjet, der legal in fremden Luftraum eindringen möchte, benötigt zuvor eine Genehmigung des jeweiligen Staates. Ein dem Chicagoer Abkommen für zivilen Luftverkehr vergleichbares Regelwerk, das bestimmte Überflugregeln statuiert, existiert für die militärische Luftfahrt nicht. Verletzt Syrien die staatliche Gebietshoheit Israels durch einen nicht genehmigten Überflug durch einen Kampffjet, darf Israel notfalls gewaltsam die Verletzung seiner territorialen Souveränität unterbinden.

Es gilt jedoch, den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Bedrohung durch den Kampffjet an. Ein syrischer Kampffjet über den Golanhöhen innerhalb der 2-km-Grenzregion allein lässt noch nicht *per se* den Schluss zu, dass er bewusst israelische Hoheitsrechte missachtet oder sich gar auf dem Weg zu einem Militärschlag auf Israel befindet. Gerade angesichts der – Israel sehr bewussten – schon zuvor existierenden Kämpfe im Grenzgebiet zwischen Syrien und der Dschihadistenmiliz ist die bewusste Bedrohung auf Seiten Israels nicht offensichtlich. Das fremde Territorium überfliegende Flugzeug muss zunächst per Funk kontaktiert und zur Umkehr über die Notfrequenzen aufgefordert werden. Auch eine Warnung vor weiteren Zwangsmaßnahmen ist hierbei grundsätzlich erforderlich. Helfen diese Maßnahmen nicht, so ist der Jet durch Abfangjäger zum Abdrehen oder zur Landung zu zwingen. Nur als allerletztes Mittel (sog. Ultima-Ratio) darf das Flugzeug tatsächlich abgeschossen werden. Hier spricht jedenfalls angesichts der bislang bekannten Faktenlage viel gegen einen legalen Abschuss des Kampffjets. Gerade die nur kurze Distanz hinter der Grenze und das Fehlen milderer Abfangmittel sowie der Ankündigung Israels, besonders streng und resolut gegen Luftraumverletzungen vorgehen zu wollen, sprechen gegen eine Maßnahme *de lege artis*.

Letztlich erscheint der Zwischenfall rechtlich zumindest sehr bedenklich. Es bleibt zu hoffen, dass alle Beteiligten in Zukunft besonnen reagieren und der Konflikt nicht noch weiter eskaliert.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.